

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Juli 2006



§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

(1)
Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

(2)
Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, selbst wenn Gehring Naumburg GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gehring“ genannt), Kenntnis hiervon hat, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Gehring gelten auch dann, wenn Gehring in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers die Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot/Angebotsunterlagen

(1)
Angebote sind freibleibend.

(2)
Sofern bis zur Ausführung der Bestellung wesentliche Erhöhungen der Rohstoffpreise, Löhne, Steuern, öffentliche Abgaben und/oder Erschwernisse aus Gesetzen und/oder Vorschriften eintreten, die nachweislich einen wesentlichen Einfluss auf die Angebotskalkulation von Gehring nehmen, so ist Gehring berechtigt, einen angemessenen Preisaufschlag zu berechnen.

(3)
Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die Einhaltung technischer Daten oder sonstiger Angaben/Details aus Katalogen, Druckschriften, Stücklisten und/oder Zeichnungen/Skizzen u. Ä. wird nur insoweit bestätigt, als ausdrücklich einzelne Daten, Maße oder Details hiervon in der technischen Beschreibung des Angebots enthalten sind. Bei pauschaler Bezugnahme auf Unterlagen oder Zeichnungen gilt nur die Funktion als bestätigt.

(4)
Ist die Bestellung als Angebot zu qualifizieren, so kann Gehring dieses innerhalb von vier Wochen annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistung und Mitteilung hierüber oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

(5)
Der Vertragsabschluss erfolgt, wenn Gehring hierfür alles Gebotene getan hat, unter dem Vorbehalt vertragskonformer und fristgemäßer Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Gehring. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Gehring zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem Zulieferer von Gehring.

Kann Gehring gleichwohl nicht leisten, so ist der Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren. Die Gegenleistung des Bestellers wird unverzüglich rückerstattet.

(6)
An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Gehring Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Insbesondere gilt dies für schriftliche Unterlagen, die mit dem Hinweis „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Gehring.

§ 3 Lieferfrist

(1)
Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang ggf. vom Besteller zu beschaffender oder zu erstellender Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Fehlt es an einer der vorgenannten Voraussetzungen oder bestehen vom Besteller zu vertretende Unklarheiten, ist die Lieferfrist bis zur Behebung des Hindernisses durch den Besteller gehemmt.

(2)
Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Besteller bis zum Ablauf der auf der Auftragsbestätigung angegebenen Kalenderwoche mitgeteilt worden ist oder der Liefergegenstand bis zum Ablauf der auf der Auftragsbestätigung von Gehring angegebenen Kalenderwoche das Werk verlassen hat.

(3)
Die Lieferfrist verlängert sich angemessen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens von Gehring liegen, wie etwa Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferzeit des Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern von Gehring eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Gehring nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Gehring verpflichtet sich, Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

(4)
Sind Lieferungen an mehreren Liefergegenständen zu erbringen, so sind Lieferungen an einem Teil der Lieferungsgegenstände, wie auch Auslieferung und diesbezügliche Fakturierung zulässig, soweit sich für den Besteller Nachteile für den Gebrauch dadurch nicht ergeben.

§ 4 Lieferumfang

(1)
Der Lieferumfang wird durch schriftliche Auftragsbestätigung von Gehring bestimmt.

(2)
Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit der Liefergegenstand oder die vereinbarte Lieferung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

§ 5 Aufstellung/Inbetriebnahme

(1)
Die Prüfung, ob die Aufstellung des Liefergegenstandes auf einem Fundament oder einer gesonderten Bodenfundamentplatte zu erfolgen hat, ist allein Aufgabe des Bestellers.

(2)
Die bautechnische Planung, Erstellung und Überprüfung eines Fundaments oder einer Bodenfundamentplatte inklusive der Abnahme gehört nicht zum Liefer- und Leistungsumfang von Gehring. Auf Anfrage des Bestellers wird Gehring die erforderlichen Angaben zur Fundamentbelastung und Steifigkeit liefern.

§ 6 Vorabnahme/Endabnahme/ Sonderabnahme

(1)
Vorabnahme, Endabnahme und/oder Sonderabnahme erfolgen nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

(2)
Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung hat die Vergütung nach Ziffer 1 gesondert zu erfolgen. Es gelten branchenübliche Verrechnungssätze für Arbeitszeiten, Wartezeiten und sonstige Kosten.

§ 7 Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann Gehring, falls dem Besteller eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt worden ist, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn geltend machen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 8 Annahmeverzug/Annahmeverzögerung

(1)
Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Gehring berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. In diesem Fall geht zudem die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(2)
Wird die Lieferung oder die Auslieferung des Lieferungsgegenstandes auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm mit Beginn des Monats, der auf die Anzeige der Lieferung- oder Versandbereitschaft folgt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat berechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 9 Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von Gehring berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen von Gehring.

§ 10 Gefahrenübergang

(1)
Sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

(2)
Der Übergang steht es gleich, wenn sich der Besteller in Annahmeverzug befindet.

(3)
Vorstehende Klauseln gelten auch für vereinbarte Teillieferungen.

(4)
Soweit Gehring nach vertraglicher Vereinbarung Versandkosten, Lieferung oder Aufstellung des Vertragsgegenstandes übernommen hat, bleiben die vorstehenden Gefahrtragungsklauseln hiervon unberührt.

(5)
Bei Annahmeverzug des Bestellers oder wenn auf seinen Wunsch Leistung und Lieferung verzögert wird, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über, jedoch ist Gehring verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers etwaige von diesem verlangte Versicherungen abzuschließen.

(6)
Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 11 entgegen zu nehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

§ 11 Gewährleistung

(1)
Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit Gefahrübergang.

(2)
Im Übrigen beschränkt sich die Gewährleistung und Haftung von Gehring auf Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von Gehring durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung.

Schlägt die Nachbesserung fehl, erhält der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Bestellers auf Minderung ist ausgeschlossen.

(3)
Wählt der Besteller wegen eines Rechts- und Sachmangels nach gescheiterter Nachbesserung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

(4)
Wählt der Besteller nach gescheiterter Nachbesserung Schadensersatz, hat der Besteller das Recht, die Rücknahme des/der Leistungsgegenstände zu verlangen, wenn der Besteller nachweist, dass der gesamte Leistungsgegenstand für ihn nicht mehr verwendbar ist.

Der Schadensersatz beschränkt sich im Übrigen auf die Differenz zwischen Leistungspreis und Wert des Leistungsgegenstandes nach der Erbringung der - fehlgeschlagenen - Leistung oder, wenn die Leistung von einem Dritten erbracht wird, auf den diesbezüglichen Leistungspreis abzüglich ersparter Aufwendungen.

(5)
Leistungsbeschreibungen von Gehring stellen lediglich Beschaffenheitsangaben und kein Garantieverprechen dar. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen weder eine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe noch ein Garantieverprechen dar.

(6)
Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist Gehring lediglich zur Lieferung einer mangelfreien verpflichtet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(7)
Der Besteller kann nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn Gehring trotz Fristsetzung weder nachgebessert noch Ersatzlieferung geleistet hat oder wenn dem Besteller eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht zumutbar ist.

(8)
Gewährleistungsansprüche nach Nr. (2) - (7) setzen voraus, dass der Besteller Gehring offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Zugang der Ware und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Feststellung des Mangels schriftlich anzeigt.

(9)
Garantien im Rechtssinn erhält der Besteller von Gehring nicht. Hersteller- garantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

(1)
Die Haftung von Gehring beschränkt sich bei fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Gehring.

(2)
Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Gehring haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht unmittelbar am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet Gehring nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Bestellers.

(3)
Die Haftungsfreizeichnung und die Haftungsbeschränkung in den vorstehenden Ziff. (1) und (2) gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftungsfreizeichnung gilt auch nicht, wenn Gehring eine verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) aus dem Vertrag verletzt; in diesem Fall ist die Haftung jedoch entsprechend Ziff. (1) auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt.

(4)
Sofern Gehring fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht von Gehring bei Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme der Produkthaftpflicht-Versicherung von Gehring beschränkt. Auf Verlangen gewährt Gehring Einblick in die Versicherungsbestätigung.

§ 13 Preise/Zahlungsbedingungen

(1)
Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher MwSt.

(2)
Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt auf den vereinbarten Kaufpreis

- eine Anzahlung in Höhe von 30 % bei Bestellung,
- eine weitere Teilzahlung in Höhe von 30 % nach der Hälfte der vereinbarten Lieferzeit,
- eine weitere Teilzahlung in Höhe von 30 % bei Lieferung
- die Schlusszahlung in Höhe von 10 % bei Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls

auf eines der angegebenen Bankkonten von Gehring mit Banküberweisung (SWIFT). Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist Gehring berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. Weist Gehring einen höheren Verzugschaden nach, kann sie diesen geltend machen. Der Besteller ist seinerseits berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

(3)
Das Recht zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder durch Gehring anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(4)
Die Preise gelten ausschließlich für eine Lieferung und Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

(1)
Gehring behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus seiner laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Gehring berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. Die Zurücknahme des Vertragsgegenstandes gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn Gehring dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch Gehring liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

Gehring hat das Recht, den Vertragsgegenstand nach Zurücknahme zu verwerten. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2)
Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sind Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig und regelmäßig durchführen.

(3)
Werden die Liefergegenstände vor oder nach Einbau gepfändet oder von einem Pfändungspfandrecht mit umfasst, hat der Besteller Gehring hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Der Besteller ist weiter verpflichtet, Gehring etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung des Liefergegenstandes unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Besitz an dem Liefergegenstand auf Dritte überträgt oder die Verlegung des Firmensitzes des Bestellers erfolgt.

(4)
Der Besteller darf den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern. Er tritt Gehring jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungsendbetrags einschließlich MwSt. ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Gehring nimmt diese Abtretung an.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Gehring, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Gehring verpflichtet sich jedoch, die abgetretene Forderung solange nicht einzuziehen, wie der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Soweit Gehring danach berechtigt ist, abgetretene Forderungen einzuziehen, ist der Besteller verpflichtet, die Höhe der abgetretenen Forderungen und die diesbezüglichen Schuldner Gehring mitzuteilen sowie sämtliche zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen und die dazu gehörigen Unterlagen auszuhändigen.

(5)

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag von Gehring. Wird der Liefergegenstand mit anderen, Gehring nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Gehring Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(6)

Wird der Liefergegenstand mit anderen, Gehring nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt Gehring das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Gehring anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Gehring.

(7)

Der Besteller tritt Gehring auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Gehring gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8)

Gehring verpflichtet sich, etwaige Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Gehring gegebenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Gehring.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1)

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit den wechselseitig vertraglich geschuldeten Leistungen auf gütlichem Wege einvernehmlich zu regeln.

(2)

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen.

(3)

Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von Gehring. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(4)

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Gehring unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Gehring Naumburg GmbH & Co. KG
C.-W.-Gehring-Str. 5
D-06618 Naumburg / Deutschland

Registergericht: D-06095 Halle HRA 378
Ust.-Id.-Nr.: DE 1400 205 89

Geschäftsführende Gesellschafterin: Dorothee Stein-Gehring
Geschäftsführer: Gerhard Simon
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Berndt Heller